

Satzung des Vereins „Initiative Ehrenamt“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Ehrenamt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.
Der Satzungszweck wird u. a. durch die Durchführung von Ehrenamtsmessen (Veranstaltung zur Anwerbung von Ehrenamtlichen, sowie zur Vernetzung von entsprechenden Einrichtungen) sowie durch weitere Veranstaltungen, welche der Förderung des fachlichen Austauschs und der Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen sowie entsprechender Einrichtungen dient, verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per elektronischer Medien zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt, wenn ein Mitglied den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für ein Jahr nicht entrichtet hat. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Im Fall des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
7. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Eine Beitragsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4.1 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus
dem/ der Vorsitzenden
dem/ der Kassenwart/in
dem/der Schriftführerin.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
4. Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Ebenso wird eine Wahlordnung erstellt, die jeweils vor einer Wahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und in dieser auch die Einrichtung von Ausschüssen (Veranstaltungsteams) beschließen.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus, kann aber eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 4.2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per elektronische Medien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entspre-

chend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands
 - d. die Ernennung des/r Kassenprüfere/in
 - e. Satzungsänderungen
 - f. die Beitragsordnung
 - g. Erhebung einer Sonderumlage
 - h. die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - i. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j. die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden oder auf Verlangen des Versammlungsleiters ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Ulm, die dieses möglichst im Rahmen des Vereinszwecks verwenden soll.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.11.2014 errichtet. Als Gründungsmitglieder stimmen zu:

Christina Richtmann

Erich Krnavek

Petra Daumann

Juliane Ott

Katrin Stern

Andrea Broleen

Renate Koch